

Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan „GE Witzling“:

GEMEINDE: NEUKIRCHEN VORM WALD
LANDKREIS: PASSAU
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. Anlass

Der Bebauungsplan „GE Witzling“ ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig.
Der Gemeinderat von Neukirchen vorm Wald hat in seiner Sitzung vom 03.05.2001 die Änderung des Bebauungsplanes „GE Witzling“ mittels Deckblatt Nr. 2 beschlossen.

2. Änderung

Die textlichen Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden bei folgenden Ziffern wie folgt geändert:

II. Textliche Festsetzungen

1.12. Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Die Ausnahme gem. Absatz 3 ist unzulässig.

3. Begründung

Auf Grund der Förderrichtlinien der Regierung von Niederbayern ist eine entsprechende Bebauungsplanänderung erforderlich, da Gewerbegebiete nur gefördert werden, in denen die Errichtung von Wohn- bzw. Betriebsleiterwohnhäuser unzulässig sind.
Naturschutzrechtliche Belange sind durch die Änderung nicht betroffen.

4. Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „GE Witzling“ mittels **Deckblatt Nr. 02** im Verfahren in der Sitzung vom 10.12.2001 als Satzung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Deckblattes. Mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Deckblattes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. (§ 214 und 215 BauGB).

Neukirchen vorm Wald, 23.04.2002


Kreipl
1. Bürgermeister

